



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau

[REDACTED]

Nur per E-Mail:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 03.08.2020

GESCHÄFTSZ. 25-732/002 II#0038

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bzgl. Ihres IFG-Antrags „IT-Strategie und Digitalisierung“ [#186585]**

HIER Information

BEZUG Ihre E-Mail vom 4. Juni 2020

Sehr geehrte Frau B [REDACTED]

Sie haben den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Vermittlung bzgl. Ihres o.g. IFG-Antrags angerufen, da Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als verletzt ansehen. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des BfDI Rechtsbehelfsfristen weder hemmt noch unterbricht.

Sie rügen, dass Gründe für eine Ablehnung nicht ersichtlich seien. Die Aussage des Bundesministeriums sei „*eher ein Fishing nach Adressangaben*“.

Nach der in einem Rundschreiben [öffentlich geäußerten](#) Rechtsauffassung des BfDI bedarf die Erhebung der Adresse des Petenten im IFG-Verfahren einer datenschutzrechtlichen Rechtfertigung. Auch wenn das Rundschreiben sich nach seiner Überschrift auf die „Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen“ bezieht, so gelten die Ausführungen zur Adresserhebung entsprechend auch für unter Klarnamen gestellte Anträge. Den hier relevanten Abschnitt möchte ich nachfolgend zitieren:

„Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Be-



kanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden“.

Mit der Begründung der Adressanforderung soll dem Antragsteller offengelegt werden, warum die Verarbeitung datenschutzrechtlich erforderlich ist. Weitere Informationen – wie z.B. die konkret nach Ansicht der Behörde entgegenstehenden Ausschlussgründe des IFG – beziehen sich regelmäßig nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern lediglich auf den Inhalt eines späteren Bescheides.

Das BMFSFJ hat mir gegenüber mitgeteilt, dass eine Einzelfallprüfung erfolgt sei. Ein anderer Antrag von Ihnen sei hingegen positiv beschieden worden. Daraus ergebe sich beispielhaft, dass Adresserhebungen durch das BMFSFJ nicht pauschal erfolgen würden.

Die Vorgehensweise des Ministeriums ist insoweit nicht zu beanstanden. Die Begründung führt aus, dass der Antrag (teilweise) abgelehnt werden müsse. Weder das Datenschutzrecht noch das IFG verlangen, dass in diesem Verfahrens Stadium der spätere IFG-Bescheid vollinhaltlich vorweggenommen wird. Insofern sehe ich zum derzeitigen Stand des Verfahrens anhand des mir geschilderten Sachverhalts keine weiteren Ansatzpunkte, die Antragsbearbeitung durch das BMFSFJ zu hinterfragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.